

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## Treppen Schmidt Inh. Ferdinand Schmidt (Stand 01.01.2020)

### 1. Grundsätzliches

Es gilt deutsches Recht. Die AGBs gelten unabhängig davon, ob wir als Auftragnehmer oder Auftraggeber Vertragspartei werden. Unseren AGBs entgegenstehenden, abweichenden Bedingungen des Auftraggebers oder Lieferanten wird widersprochen.

Die AGB gelten nicht bei Vergaben nach VOB/A oder VOL/A.

Mit Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber an, dass unsere AGBs Vertragsbestandteil werden und abweichende Regelungen des Auftraggebers auch dann keine Gültigkeit haben, wenn auf sie in Schreiben des Auftraggebers Bezug genommen wird.

### 2. Auftragsannahme

2.1 Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend. Weicht der Auftrag des Auftraggebers von unserem Angebot ab, so kommt ein Vertrag in diesem Falle erst mit ausdrücklicher Bestätigung des Auftragnehmers zustande.

2.2 Alle zusätzlichen Absprachen und Änderungen müssen zwingend schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

### 3. Lieferverzögerung

3.1 Wird die von uns geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, insbesondere Streik/Aussperrung, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Auftragnehmers oder eines seiner Lieferanten oder ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Liefer- und Ausführungsfrist um die Dauer der Verzögerung. Dauert die Verzögerung unangemessen lange, so kann der Auftragnehmer ohne Ersatzleistung vom Vertrag zurücktreten. Das Recht der Vertragsparteien auf Kündigung aus wichtigem Grund nach § 648a BGB bleibt unbenommen.

3.2 Kann die Lieferung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem ihm die Anzeige über die Lieferbereitschaft zugegangen ist. Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wir behalten uns die Geltendmachung weiterer Verzögerungskosten vor.

### 4. Mängelrüge

4.1 Die Nutzung jeder Treppenanlage nach Fertigstellung durch den Auftraggeber auch ohne Entfernung des Stufenschutzsystems gilt als Ingebrauchnahme. Wir haften nicht für nachträgliche Beschädigungen.

4.2 Erfolgt die Entfernung des Stufenschutzsystems später als 2 Wochen nach der Montage ist die Geltendmachung von Mängeln ausgeschlossen, sofern sie nicht eindeutig Produktions- bzw. Fertigungsmängel darstellen. Für die Frist zur Mängelanzeige gilt Ziff. 4.3.

4.3 Offensichtliche Mängel unserer Leistung müssen spätestens 2 Wochen (Eingang beim Auftragnehmer) nach Lieferung der Ware oder bei Einbau nach Abnahme der Leistung bzw. Ingebrauchnahme (vgl. Nr. 4.1) schriftlich gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist können Mängelansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden. Für Kaufleute bleibt die Vorschrift des § 377 HGB unberührt.

### 5. Gewährleistung

5.1 Herstellungs-, Einbau- und Materialfehler werden innerhalb einer angemessenen Frist von uns durch Nacherfüllung behoben. Ausschließlich bei uns liegt die Entscheidung, ob wir nachbessern oder dem Auftraggeber gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz liefern.

5.2 Solange wir unserer Verpflichtung auf Behebung des Mangels nachkommen, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

5.3 Ist auch ein 2. Versuch der Nachbesserung nicht erfolgreich oder für den Auftraggeber unzumutbar, gilt die Nacherfüllung als fehlgeschlagen und berechtigt zur Preisminderung.

### 6. Aus- und Einbaukosten

Die gesetzliche Regelung im Kaufvertragsrecht gilt uneingeschränkt für die Geltendmachung von Aus- und Einbaukosten.

### 7. Leistungsumfang und Qualität

7.1 Holz ist ein Naturprodukt. Mustertafeln, Materialausschnitte, Drucke und Textbeschreibungen dienen zur Information und sind keine zugesicherte Eigenschaft. Unterschiede zwischen den einzelnen Werkteilen sind üblich und geben ebenso wie vorkommende Naturfehler/-abweichungen kein Recht zur Mängelrüge.

7.2 Nach Auslieferung auftretende Rissbildungen oder Verzug von Holzteilen sowie Abzeichnen von Leimfugen, die auf Witterungseinflüsse, Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsschwankungen zurückzuführen sind, geben kein Recht zur Mängelrüge.

7.3 Abweichungen von vorgelegten Holzmustern sind möglich und zulässig. Ansprüche, gleich welcher Art können daraus nicht hergeleitet werden. Die Veränderung des Farbtons mancher Massivhölzer durch Lichteinwirkung im Laufe der Zeit wird als bekannt vorausgesetzt und bildet keinen Reklamationsgrund.

### 8. Anlieferung

Beim Anliefern setzen wir voraus, dass unser Fahrzeug unmittelbar an das Gebäude fahren und dort entladen kann. Mehrkosten, die durch weitere Transportwege oder wegen erschwelter Anfuhr vom Fahrzeug zum Gebäude verursacht werden, berechnen wir gesondert. Für Transporte über das 2. Stockwerk hinaus, sind mechanische Transportmittel vom Auftraggeber bereitzustellen. Treppen müssen passierbar und gegen Beschädigung geschützt sein. Wird die Ausführung unserer Arbeiten oder der von uns beauftragten Personen durch Umstände behindert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so

werden die entsprechenden Kosten (z.B. Arbeitszeit und Fahrtkosten) in Rechnung gestellt.

### 9. Abschlagszahlung

Ist kein individueller Zahlungsplan vereinbart, können wir für Teilleistungen in Höhe des Wertes der erbrachten Leistungen eine Abschlagszahlung verlangen.

### 10. Abnahme

10.1 Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn wir den Auftraggeber nach Fertigstellung einmal vergeblich unter Fristsetzung von mindestens 12 Werktagen und mit Hinweis auf eine eintretende fiktive Abnahme schriftlich zur Abnahme aufgefordert haben und der Auftraggeber innerhalb der dieser Zeit nicht mindestens einen Mangel rügt.

10.2 Das Entfernen der Stufenschutzabdeckung steht der Abnahme gleich.

### 11. Pauschalierter Schadensersatz

Kündigt der Auftraggeber gemäß § 648 BGB den Werkvertrag, so sind wir berechtigt, 10 % der Gesamtauftragssumme bzw. 10% der Vergütung für den noch nicht erbrachten Teil der Leistung als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Bei entsprechendem Nachweis können wir auch einen höheren Schaden geltend machen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

### 12. Wartungs-, Kontroll- und Pflegehinweise

12.1 Pflege- und Behandlungshinweise in unseren Merkblättern sind zu beachten. Diese liegen der Rechnung bei und werden bei Treppenmontage ausgehändigt.

12.2 Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (Massivhölzer, Furniere, Leder, Stoffe, Stahl und Ähnliches) liegen und üblich sind. Es gilt Ziff. 7.

12.3 Der Auftraggeber hat zum Schutz und Erhalt der gelieferten Bauteile (z.B. Treppen, Geländer, Möbel, Parkett) für geeignete klimatische Raumbedingungen (Luftfeuchtigkeit, Temperatur) Sorge zu tragen.

### 13. Ausschluss der Aufrechnung

Die Aufrechnung des Auftraggebers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

### 14. Eigentumsvorbehalt

14.1 Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung unser Eigentum.

14.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns über Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände unverzüglich schriftlich zu unterrichten und den Pfandgläubigern den bestehenden Eigentumsvorbehalt anzuzeigen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

14.3 Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes an uns abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an uns ab.

14.4 Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab.

14.5 Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.

### 15. Eigentums- und Urheberrecht

An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behalten wir uns unser Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

### 16. Streitbeilegung

Wir sind nicht zur Teilnahme an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

### 17. Gerichtsstand

Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz unseres Unternehmens.